

Satzung

Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der
Ortsgemeinde *Lettweiler*

vom *25. April 1975*

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom
14. Dezember 1973 (GVBl.S. 419) wird nach Beschluß des Gemeinde-
rates vom *12. 2. 1975* folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung
der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld-
und Waldwege.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,
Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs-
anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Wegekörper und
- c) der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten
Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-
und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist
die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen
Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu
Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kies-
gruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu
gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde zulässig.
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. Auf § 6 Abs. 1 Ziff. e) wird verwiesen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortsetzung von Festsetzungen in Flur-
bereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlusssbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



..... Lettweiler, den 25.4.1975

Der Ortsbürgermeister

[Handwritten signature]

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Lettweiler

vom 16.01.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Lettweiler vom 25. April 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

~~Artikel 2~~

~~Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lettweiler vom 20.11.1986~~

~~In § 16 Abs. 2 wird die Angabe 10,-- DM durch die Angabe 5,-- EURO ersetzt.~~

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lettweiler über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 01. März 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsatzung vom 16.02.1990

In § 29 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,- DM durch die Angabe 1.000,- EURO ersetzt.

Artikel 4

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lettweiler vom 23.06.1995

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kinder vom 5. Lebensjahr ab

550,-- DM 275,-- EURO

in ein Wahlgrab oder Familiengrab

550,-- DM 275,-- EURO

in ein Reihengrab

400,-- DM 200,-- EURO

2. Für die Beisetzung von Aschenresten

400,-- DM 200,-- EURO

3. Für das Ausgraben

- a) der Leiche einer Person über 5 Jahren

1.100,-- DM 550,-- EURO

- b) der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

800,-- DM 400,-- EURO

- c) von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)

400,-- DM 200,-- EURO

- d) einer Aschurne

200,-- DM 100,-- EURO

4. Für Umbettungen

die Gebühren aus Nr. 3 zuzüglich Nr. 1 bzw. Nr. 2

Die Kosten für evtl. erforderliche Arbeiten und Material sind zu ersetzen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte

nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte

350,-- DM 175,-- EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1

bei späteren Bestattungen je Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte (1/30 aus Abs. 1 Ziffer 1)

11,66 DM 5,83 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren

wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

250,-- DM 125,-- EURO

- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

350,-- DM 175,-- EURO

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Gedenkplatten und dergl. nach vorheriger Vorlage eines entsprechenden Antrages

10,-- DM 5,-- EURO

V. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen

100,-- DM 50,-- EURO

b) für jeden weiteren Tag zusätzlich

20,-- DM 10,-- EURO

VI. Sonstige Gebühren

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 5

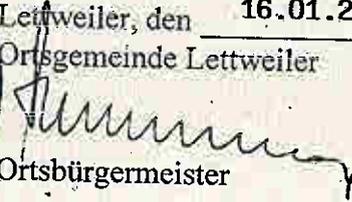
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Lettweiler, den 16.01.2001

Ortsgemeinde Lettweiler


Ortsbürgermeister